

tionsgemeinschaften ist der Direktor der dafür verantwortlichen Einrichtung zuständig.

(2) Die Bildung und Leitung von Züchtermgemeinschaften wird zwischen dem Präsidenten der Akademie und den Leitern der für die Kooperationspartner zuständigen volkseigenen Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe vereinbart.

(3) Bildung und Arbeitsweise von Forschungskooperationsgemeinschaften und Züchtermgemeinschaften sind in Ordnungen gesondert geregelt.

## V.

### Tagungen und Veröffentlichungen

#### §16

(1) Die Akademie veranstaltet wissenschaftliche Tagungen, Kongresse und Symposien.

(2) Zur Verbreitung der Forschungsergebnisse und Produktionserfahrungen sowie zur Popularisierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gibt die Akademie wissenschaftliche Zeitschriften, Schriftenreihen und Einzelveröffentlichungen heraus.

## VI.

### Auszeichnungen und Ehrungen

#### §17

(1) Die Würde des Ehrenpräsidenten kann einer Persönlichkeit, die sich in der Leitung der Akademie außerordentliche Verdienste erworben hat, auf Vorschlag des Plenums der Akademie durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft verliehen werden.

(2) Die Akademie kann Wissenschaftler der Deutschen Demokratischen Republik, die sich um die Agrarwissenschaften und die Entwicklung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft besonders verdient gemacht haben, im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen auf Vorschlag des Präsidiums durch den Präsidenten der Akademie zum Professor der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik ernennen. Einzelheiten des Verfahrens sind in einer besonderen Ordnung der Akademie geregelt.

(3) Die Akademie hat das Recht, wissenschaftliche Grade auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu verleihen. Einzelheiten regelt die vom Präsidenten der Akademie in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen erlassene Verfahrensordnung.

(4) Die Akademie kann an Persönlichkeiten, die durch wissenschaftliche Leistungen in hervorragendem Maße zur Förderung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft beigetragen haben, als höchste wissenschaftliche Auszeichnung der Akademie die „Erwin-Baur-Medaille“ verleihen. Für hervorragende Ergebnisse zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft auf dem Lande kann die Akademie den „Edwin-Hoerle-Preis“ für gesellschaftswissenschaftliche Forschungsleistungen sowie den „Theodor-Roemer-Preis“ für naturwissenschaftliche und technologische Forschungsleistungen verleihen. Hervorragende wissenschaftliche Leistungen junger Agrarwissenschaftler können von der Akademie mit dem „Eilhard-Alfred-Mitscherlich-Preis“ anerkannt werden. Darüber hinaus können außerordentliche Leistungen auf dem Gebiet der Agrarwissenschaft und deren internationaler Wissenschaftskooperation durch die Eintragung in das Ehrenbuch der Akademie gewürdigt werden. Einzelheiten der Verfahren zur Verleihung sind in gesonderten Ordnungen geregelt.

## VII.

### Rechtsstellung und Vertretung im Rechtsverkehr

#### § 18

(1) Die Akademie ist juristische Person und Haushaltsorganisation, sie hat ihren Sitz in Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten der Akademie vertreten.

(3) Die Vizepräsidenten und die Direktoren der Akademie vertreten die Akademie im Rechtsverkehr im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und nach Maßgabe der ihnen vom Präsidenten der Akademie erteilten Vollmachten.

(4) Im Rahmen der ihnen schriftlich von den Vertretungsbefugten nach den Absätzen 2 und 3 erteilten Vollmachten können auch Mitarbeiter der Akademie und andere Personen die Akademie vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

#### §19

(1) Die Einrichtungen der Akademie sind rechtsfähig und juristische Personen. Sie arbeiten in der Regel nach Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die Einrichtungen der Akademie werden durch Anweisung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gegründet, an- und ausgegliedert sowie aufgelöst. Sie geben sich ein eigenes Statut, das zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung des Präsidenten der Akademie bedarf.

## VIII.

### Schlußbestimmungen

#### §20

Der Präsident der Akademie erläßt die Geschäftsordnung, die Wahlordnung und andere erforderliche Ordnungen.

#### §21

(1) Dieses Statut tritt am 1. November 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 6. Juni 1972 über das Statut der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 38 S. 438),
- die Zweite Verordnung vom 20. November 1981 über das Statut der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 34 S. 390),
- die Anordnung vom 29. Januar 1979 zur Änderung des Statuts der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 6 S. 60),
- die Anordnung Nr.-2 vom 9. Juli 1982 zur Änderung des Statuts der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 29 S. 544).

Berlin, den 1. September 1983

Der AJinisterrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Lietz-